

# Kurzinformation zur Förderung von Nah-/Fernwärmeanschlüssen

1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet **gemeinsam** mit den steirischen Nah- und Fernwärmenetzunternehmen einmalige, **nicht rückzahlbare Zuschüsse für Anschlüsse** an Nah- und Fernwärmenetze. Die Förderung betrifft ausschließlich Wohnnutzungen.

## Wie verläuft der Förderungsprozess?

Nach Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung mit dem jeweiligen Nah- bzw. Fernwärmenetzunternehmen erfolgt die **gesamte Abwicklung der Förderung durch das Unternehmen**. Eine gesonderte Antragstellung vom Förderungswerber ist nicht erforderlich.

## Wesentliche Voraussetzungen

- Es müssen entsprechende **Vereinbarungen der jeweiligen Nah-/Fernwärmenetzunternehmen mit dem Land Steiermark** zur gemeinsamen Förderung bestehen. Diesbezüglich ist im Bedarfsfall an die jeweiligen Unternehmen der Nah-/Fernwärmeversorgung eine Anfrage zu richten.
- Für den **Energiebezug eines Anschlusses an ein Nah-/Fernwärmenetzes** gilt: Mindestens 80 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen *oder* stammt aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU *oder* stammt aus Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt *oder* stammt aus einer Kombination der vorangehend angeführten Energiequellen.
- Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen durch andere Landesdienststellen** in Anspruch genommen werden. Wurde für die Anlage bereits eine Anschlussförderung beantragt oder bezogen, die nicht den Dienststellen des Landes Steiermark zuzuordnen ist, ist dies vom Förderungswerber verpflichtend bekanntzugeben.
- Mit dem Inbetriebnahme-Zeitpunkt für den Bezug der Wärmeversorgung und Inanspruchnahme dieser Förderung ist eine **Bindefrist** mit den Nah-/Fernwärmenetzunternehmen **von mindestens drei Jahren für den Wärmebezug** aus dem Netz zu vereinbaren.
- Alle zivilrechtlichen Erfordernisse wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung der Anlage müssen erfüllt sein.



## Förderungssätze

### Förderungssätze bei Umstieg von bestehenden Feuerungsanlagen

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land Maximal	Förderung Netzversorger maximal inkl. USt.	Summe Förderung maximal
	je Wohneinheit		
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	900 Euro	600 Euro	<b>1.500 Euro</b>
Wohnhaus mit 3 bis 4 WE	400 Euro	300 Euro	<b>700 Euro</b>
Wohnhaus mit 5 bis 20 WE	350 Euro	250 Euro	<b>600 Euro</b>
Wohnhaus ab 21 WE	200 Euro	150 Euro	<b>350 Euro</b>

### Förderungssätze bei Neubauten

Anzahl Wohneinheiten (WE)	Förderung Land maximal	Förderung Netzversorger maximal inkl. USt.	Summe Förderung maximal
	je Wohneinheit		
Wohnhaus mit 1 bis 2 WE	900 Euro	600 Euro	<b>1.500 Euro</b>

In Bezug auf die Wohneinheiten gelten folgende Festlegungen:

- Wohnhaus mit 1 WE (Ein- und Zweifamilienwohnhaus): Das Wohnhaus verfügt über eine Fernwärme-Anschlussleitung und eine Wärmeübergabestation
- Wohnhaus mit 2 WE (Doppelwohnhaus): Das Doppelhaus verfügt insgesamt über zwei Fernwärme-Anschlussleitungen und zwei Wärmeübergabestationen. Jede Doppelwohnhauseinheit verfügt über eine eigene Fernwärmeanschlussleitung und eine eigene Wärmeübergabestation.

## Weitere Informationen

**Zusätzliche wichtige Details zu dieser Förderung** finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>.

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

<https://www.ich-tus.steiermark.at/cms/beitrag/12069922/78585612>.

### Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau

Referat Sanierung und Ökoförderung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

Infozentrale: + 43 (316) 877 3955

E-Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)

<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>